
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0711

Beratungsfolge:

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und
Energieausschuss
Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

18.02.2016

18.02.2016

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Änderung und Erweiterung einer
Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 6,
Flurstück 504, Lützermiel

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird zunächst nicht unterbreitet. Das Ergebnis der Prüfungen und Beratungen im Ausschuss ist abzuwarten.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt auf dem bestehenden Betriebsgelände in der Gemarkung Miel, Flur 6, Flurstück 504, eine Erweiterung der Kompostierungsanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Das geplante Gesamtbauwerk (Größe 88,20 m x 49,95 m, Firsthöhe 11,40 m) besteht aus einem geschlossenen Annahmebereich, einer direkt angeschlossenen Halle zur mechanischen Voraufbereitung der Bioabfälle sowie aus 9 Kompostierungstunneln. Hinzukommen weitere Bauwerke wie eine Biofilteranlage (Größe von 20,00 m x 27,80 m, Höhe von 2,00 m), ein Lager (Größe 20,0 x 27,80 m, Höhe von ca. 3,20 m) in Stahlbeton, ein Raumcontainer (2,50 m x 6,00 m, Höhe ca. 2,80 m) sowie zwei Container (2,50 m x 6,00 m, Höhe ca. 2,80 m) in Modulbauweise als Elektrocontainer. Ein Lageplan ist beigelegt.

Die Betriebszeiten sind der anliegenden Begründung unter der Ziffer 4.1.1 Betriebsdaten (Seite 28/55) zu entnehmen. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Kanal gefasst und soll wie schon ein Teil der vorhandenen Dachflächen über die vorhandene Rohrrigole in den Untergrund eingeleitet werden. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird zwischengespeichert und der Kläranlage zugeleitet. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist zur Zwischenspeicherung ein unterirdisches und überfahrbares Becken aus Stahlbeton geplant.

Dem Antrag beigelegt ist weiterhin ein Antrag auf Aufhebung der Verbote des Landschaftsplanes Nr. 4. Für Teile der Betriebsfläche hat der Rhein-Sieg-Kreis in der

Vergangenheit bereits entsprechende Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt. Diesbezüglich erfolgen im weiteren Verfahren konkrete Prüfungen von der Unteren Landschaftsbehörde.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Demnach ist es privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB); Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen: Abfall dargestellt. Der Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ (auszugsweise siehe Anlage) weist für diesen Bereich Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte“ mit der Ziffer 2.2-3 aus.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten bzw. Stellungnahmen (Prognose der Immissionen von Schwebstaub und Staubbiederschlag und Geruchsstoffen im Umfeld der Kompostierungsanlage, der gutachterlichen Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation, Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Brandschutzkonzept, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Fachbeitrag Artenschutz) und der vorhandenen Erschließung bestehen nach einer vorläufigen Prüfung der Antragsunterlagen keine Bedenken gegen die Vorhaben. Es ist daher beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen nach Abschluss der internen Prüfungen zu erteilen.

Über das Prüfungsergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Hinweise zu den Antragsunterlagen und zum weiteren Verfahren:

Mit dem Antrag wurden umfangreiche Unterlagen und großformatige Pläne eingereicht, die der gedruckten Vorlage aufgrund des Umfangs nicht beigelegt werden können. Die nicht beigelegten Seiten der Begründung bestehen aus Deckblättern und Hinweisen zu Plänen und enthalten keine weiterführenden Informationen. Die vollständigen Antragsunterlagen sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Gemäß § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb eines Monats gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis abzugeben, somit bis zum 26.02.2016. Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über den Antrag und aufgrund der Dringlichkeit im Benehmen mit dem Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss entscheiden.

Nach erfolgter Behördenbeteiligung wird es nach Auskunft des Rhein-Sieg-Kreises zum Vorhaben ein öffentliches Beteiligungsverfahren mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung geben. Sofern nach Prüfung der Stellungnahmen erforderlich, soll im Anschluss ein öffentlicher Erörterungstermin stattfinden.